

Zementhaltige Zubereitungen / Chrom(VI), Einstufung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter und Meldepflicht

Anzahl untersuchte Proben: 7
Beanstandungsgründe:

Beanstandet: 7
Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblätter nicht erfüllt, Formale Fehler in den Sicherheitsdatenblättern, Meldepflicht verletzt.

Ausgangslage

Zementhaltige Produkte, wie z. B. Fliesenkleber, Beton, Zementmörtel usw. sind gefährliche Zubereitungen im Sinne der Chemikaliengesetzgebung, denn der Zementleim weist reizende Eigenschaften auf.

Bedingt durch das natürliche Rohmaterial kann Zement Spuren von löslichem Chrom (VI) enthalten, das sensibilisierend auf der Haut wirkt und Ekzeme (Zementdermatitis) auslösen kann. Aus diesem Grund dürfen in der Schweiz und in der EU nur sogenannte chromatarmer Zemente und zementhaltige Zubereitungen in Verkehr gebracht werden. Dies wird erreicht, in dem ein Reduktionsmittel dem Zement beigemischt wird, welches das Chrom (VI) in die nicht sensibilisierende Form Chrom (III) umwandelt.

Die Wirksamkeit dieser chemischen Reduktion nimmt mit der Zeit ab und hängt von den Lagerbedingungen ab. Deshalb müssen auf Zementverpackungen Informationen über das Abpackdatum, die Lagerbedingungen und die maximale Lagerungszeit angegeben werden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer nationalen Marktkontrollkampagne wurde überprüft, ob die zementhaltigen Zubereitungen auf dem Schweizer Markt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dabei wurden folgende Bestimmungen des Chemikalienrechts überprüft:

- Chrom(VI)-Verbot
- Einstufung, d.h. Zuordnung zu einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften gemäss Chemikalienrecht (Bezeichnung der Gefahrensymbole und der R-Sätze)
- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblätter (nur Kapitel 1, 2, 3 und 15)
- Meldepflicht

Gesetzliche Grundlagen

Die schweizerischen Bestimmungen zum Chrom(VI)-Gehalt im Zement sowie zur Sonderkennzeichnung der Zementprodukte werden im Anhang 2.16 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegt. Dabei dürfen zementhaltige Zubereitungen nach Zumischung von Wasser nicht mehr als 0.0002 % an löslichem Chrom(VI) enthalten. Im Übrigen müssen auf der Verpackung das Abpackdatum, die Lagerbedingungen und die maximale Lagerungszeit – bei welcher der Zement unter den beschriebenen Lagerbedingungen als chromatarm betrachtet werden kann – angegeben werden.

Die Einstufung und Kennzeichnung der zementhaltigen Produkte sowie die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt richten sich nach den Bestimmungen der Chemikalienverordnung (ChemV).

Nach ChemV sind zudem gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Produkteregister (<http://www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/>) des Bundes anzumelden. Das Register dient vor allem dem schweizerischen toxikologischen Informationszentrum, indem rasch Informationen über die Zusammensetzung eines Produkts in einem Vergiftungsfall eingeholt werden können.

Probenbeschreibung

Sieben in Deutschland hergestellte zementhaltige Produkte wurden bei einem Importeur mit Sitz im Kanton Basel-Stadt erhoben. Die Konzentration von Chrom(VI) wurde in einem einzigen Produkt gemessen, da die analytische Bestimmung sehr aufwändig ist (38 Proben wurden schweizweit analytisch untersucht).

Prüfverfahren

Die Bestimmung der Chrom(VI)-Konzentration wurde durch die EMPA nach Norm DIN/EN 196-10 vom Oktober 2006 durchgeführt.

Ergebnisse

- Der Grenzwert von 0.0002% Chrom(VI) war im untersuchten Zementprodukt deutlich unterschritten. Auch die übrigen, schweizweit erhobenen Proben wiesen keine Grenzwertüberschreitungen auf.
- Alle untersuchten Zubereitungen waren richtig eingestuft: Die Zubereitungen mit mehr als 20% Zement als „reizend“ mit den R-Sätzen R38 (reizt die Haut) und R41 (Gefahr ernster Augenschäden), diejenige mit einem Zementinhalt von 10-20% als „reizend“ mit dem R-Satz R41.
- Die Sonderkennzeichnungsvorschriften für zementhaltige Zubereitungen nach Anhang 2.16 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie die üblichen Kennzeichnungsvorschriften nach Chemikalienverordnung wurden erfüllt.
- Die Sicherheitsdatenblätter waren in der Verkaufsstelle, in welcher die Produkte erhoben wurden, nicht vorhanden, obwohl gewerbliche Verwender von Chemikalien verpflichtet sind, diese aufzubewahren.
- Die Adresse des Schweizer Importeurs war im Sicherheitsdatenblatt nicht vorhanden.
- Die Angaben im Kapitel 15 der Sicherheitsdatenblätter, welche die Kennzeichnung der entsprechenden Produkte wiedergeben müssten, entsprachen der Kennzeichnung nicht vollständig. Dabei wurden teilweise unterschiedliche S-Sätze angegeben, da die Sicherheitsdatenblätter aktueller als die Verpackungen waren.
- Die Meldungen ins Produktregister des Bundes waren zum Zeitpunkt der Probenahme nicht erfolgt.

Massnahmen

Der zuständige Importeur, der nach Chemikalienrecht einem Hersteller gleichgestellt ist, wurde schriftlich über unsere Beanstandungen informiert. Er traf die notwendigen Massnahmen, um die Produkte in einen gesetzeskonformen Zustand zu bringen.

Schlussfolgerungen

- Das Verbot von Chrom(VI) in zementhaltigen Zubereitungen wird in der Schweiz eingehalten.
- Die festgestellten Mängel verursachen keine direkte Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt. Diese Untersuchung zeigte jedoch, dass nur wenige Chemikalien auf dem Schweizer Markt sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllen. Es ist deshalb weiterhin angezeigt, regelmässige Marktüberwachungskampagnen durchzuführen.